

2015/ Nr. 76 vom 28. Oktober 2015

Der Senat hat am 13. Oktober 2015 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**236. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Inklusionsmanagement, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**237. Einrichtung des Universitätslehrganges „Inklusionsmanagement, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**238. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Inklusionsmanagement, CP“**

**239. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kommunale Bildungsarbeit, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**240. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kommunale Bildungsarbeit, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**241. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kommunale Bildungsarbeit, CP“**

**242. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leitung in der Elementarbildung, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**243. Einrichtung des Universitätslehrganges „Leitung in der Elementarbildung, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**244. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Leitung in der Elementarbildung, CP“**

**245. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Professionalisierung und Professionalität im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**246. Einrichtung des Universitätslehrganges „Professionalisierung und Professionalität im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**247. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Professionalisierung und Professionalität im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“**

**248. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Social Media im Bildungsbereich, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**249. Einrichtung des Universitätslehrganges „Social Media im Bildungsbereich, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**250. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Social Media im Bildungsbereich, CP“**

**251. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**252. Einrichtung des Universitätslehrganges „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**253. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“**

**254. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Entwicklung und Training sozialer Kompetenzen, Akademische/r Experte/in“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**255. Einrichtung des Universitätslehrganges „Entwicklung und Training sozialer Kompetenzen, Akademische/r Experte/in“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**256. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Entwicklung und Training sozialer Kompetenzen, Akademische/r Experte/in“**

## **236. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Inklusionsmanagement, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die sich im ‚Nationalen Aktionsplan Behinderung in Österreich‘ (bmask) niederschlägt, entstehen eine Vielzahl von Zielen und Aufgaben, die unterschiedliche Lebens-, Bildungs-, Wirtschafts-, Kultur- und Politikbereiche betreffen. Inklusion gibt dabei keine normative Begrifflichkeit vor. Weder definiert Inklusion ein greifbares Ziel, noch lassen sich unmittelbar konkrete Handlungen ableiten.

Teilhabe und Inklusion sind nicht synonym zu verstehen, sondern ergänzend. Teilhabe orientiert sich am Subjekt, Inklusion zielt auf Rahmenbedingungen und Strukturen. Vor diesem Hintergrund wird ein Inklusionsmanagement benötigt, das die Umsetzung des Aktionsplans und darüber hinaus die Sicherung nachhaltiger Strukturen (z.B. bei Gesetzesmodifizierungen im Rahmen von Inklusion) begleitet und begünstigt.

Ziel des Lehrganges ist es daher Beschäftigte, Ehrenamtler/-innen und interessierte Personen aus humandienstlichen Arbeitsfeldern, der Verwaltung, der Kultur und weitere Institutionen der Zivilgesellschaft zu befähigen, Inklusionsprojekte einzurichten, zu gestalten und zu einer nachhaltigen Wirkung zu führen.

Für das Gelingen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Ausstattung und Funktionstüchtigkeit der damit befassten öffentlichen Dienststellen ein ausschlaggebender Faktor. Für dieses Programm sind daher insbesondere Beschäftigte der Gebietskörperschaften des föderalen Systems, die mit der Umsetzung befasst sind, angesprochen.

### **Angestrebte Lernergebnisse**

Die Absolventinnen und Absolventen können die zentralen Elemente der UN-Behindertenrechtskonvention darlegen und diese vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Biografie einschätzen. Sie wenden einen sozialraumorientierten Blick auf die Anforderungen von Inklusion an und können diesen in einem kommunikationstheoretischen Zusammenhang diskutieren.

Die Absolventinnen und Absolventen können die Rolle der Selbstvertretungen bewerten und diese aktiv in ihre Arbeit einbinden. Differenzierte Blickwinkel auf Barrierefreiheit und das Formulieren in leichter Sprache können sie abrufen.

Die Absolventinnen und Absolventen gewichten die Methoden der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit und der Diversity Work. Sie können inklusionsgerecht verhandeln und gestalten und veranschaulichen den Stellenwert von Inklusion in Arbeit und Beschäftigung.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante ein Semester (18 ECTS–Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (18 ECTS Punkte).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

	Fach		UE	ECTS-Punkte
1	<b>Grundlagen des Inklusionsmanagement</b>			
		(Die UN-Behindertenrechtskonvention, Inklusion im Sozialsystem, Kommunikation und Inklusion, Selbstvertretung (Self-advocacy), Barrierefreiheit und Leichte Sprache)	40	8
2	<b>Methoden des Inklusionsmanagement</b>			
		(Sozialraum und Netzwerk, Diversity Work, Verhandeln und Gestalten, Inklusion in Arbeit und Beschäftigung)	40	8

3	<b>Transferfall aus der beruflichen Praxis (Projektarbeit)</b>	10	2
	<b>GESAMT</b>	90	18

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie die das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.  
Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) je einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung über die Fächer 1 und 2.
  - b) Im Fach 3 ist eine Projektarbeit zu erstellen, zu präsentieren und positiv zu beurteilen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **237. Einrichtung des Universitätslehrganges „Inklusionsmanagement, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Inklusionsmanagement, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **238. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Inklusionsmanagement, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Inklusionsmanagement, CP“ wird mit € 3.000,- festgelegt.

## **239. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kommunale Bildungsarbeit, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Kommune bedeutet Gemeinschaft. In dieser Gemeinschaft treffen Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter der Politik, Kultur, der Religionen und der Wirtschaft zusammen. Sie bilden eine kommunale Verantwortungsgemeinschaft, die nicht nur zentrale Aufgaben in der Daseinsvorsorge wahrnimmt, sondern auch die zukunftsfeste Ausrichtung des kommunalen Lebens steuert. Dabei gewinnen gerade die kommunalen Herausforderungen im Zeichen der Globalisierung immer schärfer an Kontur. Demografische Veränderungen sind ebenso zu nennen, wie Disparitäten in der Entwicklung von Quartieren, Stadtteilen, Wirtschaftsbereichen sowie bei der Inanspruchnahme kommunaler Infrastruktur. Es erweitern sich die Anforderungen an die kommunale Steuerung stetig. Diese Verantwortungsgemeinschaft ist Seismograph sozioökonomischer Bedarfe, aber auch materieller und sozialer Nöte. In ihrem Selbstverständnis und dem Erwartungsprofil ihrer Bürgerinnen und Bürger gibt die Kommune auf diese Fragen Antworten und handelt konkret. Bildung und Lebensbegleitendes Lernen sind zentrale Schlüssel- und Erfolgsfaktoren innerhalb kommunaler Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass im Rahmen kommunalpolitischer Arbeit und administrativer Steuerung die Kommune über fachlich Verantwortliche verfügt, die Bildungsanlässe, Bildungsbedarfe ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger einschätzen können. Sie sind die kommunalen Bildungsexpertinnen und Bildungsexperten, die sowohl interne wie auch externe Aktivitäten zur Bildung und Weiterbildung anstoßen, gestalten und koordinieren. Sie sind querschnittsaktiv ausgerichtet und arbeiten interdisziplinär, wie es dem kommunalen Selbstverständnis ganzheitlichen Handelns entspricht. Kommunale Bildungsexpertinnen und Bildungsexperten kennen sich über den Bildungsbereich hinaus auch mit Fragen der Wirtschaftsförderung, dem Management von Quartieren, der

Partizipation von Migrantinnen und Migranten und insbesondere in der Gestaltung von Übergängen aus.

Der Lehrgang richtet sich besonders an Bildungsgemeinderäte gemäß § 30a der NÖ Gemeindeordnung.

### **Angestrebte Lernergebnisse**

Die Absolventinnen und Absolventen können unterschiedliche Grundlagen kommunalen Handelns im Bildungsbereich beschreiben, den Blick auf Bildung und regionale Entwicklung legen sowie endogene Ressourcen für die kommunale Bildungsarbeit erschließen und nutzen. Sie können an Bildungsübergängen beraten und führen selbständig Bildungsbedarfserhebungen durch. Sie können den Diversity-Ansatz einordnen.

Die Absolventinnen und Absolventen können zielorientiert Netzwerke aufbauen und moderieren. Sie können kommunale Förderprogramme benennen und die Grundbegriffe von Förderverfahren und Projektträgerschaft verwenden. Die Ehrenamtsförderung können die Absolventinnen und Absolventen als zentralen Bestandteil ihrer kommunalen Bildungsarbeit beschreiben und bewerten.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante ein Semester (18 ECTS-Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (18 ECTS Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) oder Studienberechtigungsprüfung und eine mindestens zweijährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

ohne Studienberechtigung eine mindestens 5-jährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden



## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

	Fach		UE	ECTS-Punkte
1	<b>Grundlagen der kommunalen Bildungsarbeit</b>			
		(Bildung und regionale Entwicklung, endogene Ressourcen, Übergänge und Bildungsberatung, Bildungsbedarfserhebung, Diversity-Ansatz)	40	8
2	<b>Finanzierung und Unterstützung</b> in kommunalen Bildungsbereichen			
		(Netzwerkarbeit, Kommunale Förderprogramme, Förderverfahren und Projektträger, Ehrenamtsförderung)	40	8
3	<b>Transferfall aus der beruflichen Praxis</b> (Projektarbeit)		10	2
	<b>GESAMT</b>		90	18

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie die das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) Je einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung über die Fächer 1 und 2.
  - b) Als „Transferfall aus der beruflichen Praxis“ ist eine Projektarbeit über die Inhalte aus Fach 1 oder 2 zu verfassen und positiv zu beurteilen.

- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **240. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kommunale Bildungsarbeit, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Kommunale Bildungsarbeit, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **241. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kommunale Bildungsarbeit, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Kommunale Bildungsarbeit, CP“ wird mit € 3.000,-- festgelegt.

## **242. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leitung in der Elementarbildung, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Kinder beginnen von Geburt an, sich aktiv ein Bild von der Welt zu machen. Aus sich selbst heraus besitzen Kinder umfassende Fähigkeiten, sich zu bilden. Ob sie diese Bildungsfähigkeiten entfalten können, hängt vorrangig von den Bildungsmöglichkeiten ab, die ihnen die Umwelt bereitstellt. In der frühesten Kindheit stehen die Eltern, Mütter, Väter sowie enge Bezugspersonen und das familiäre Umfeld im Zentrum von Betreuung, Begleitung, Erziehung und Bildung. Einrichtungen der Elementarbildung ergänzen und unterstützen die Erziehung und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den dort bestehenden Rahmen hinaus: sie schaffen anregungsreiche Bildungsmöglichkeiten, erweitern den Erfahrungsraum der Kinder, sie unterstützen die natürliche Neugier, fordern den eigenaktiven Bildungsprozess der Kinder heraus, greifen die Themen der Kinder auf und erweitern sie.

Als der Schule vor- und nebengelagerter Bildungsort haben die Einrichtungen der Elementarbildung zudem die Aufgabe, mit den Kindern den Übergang in die Schule vorzubereiten. Die Schule tritt in die vorangegangenen Bildungsprozesse ein, knüpft an sie an und setzt sie mit ihren Möglichkeiten fort. Die elementarpädagogische Einrichtung ist damit zentraler Bestandteil der Lerninfrastruktur einer Gebietskörperschaft und wird für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in einer bestimmten Lebensphase zu einem wichtigen Mittelpunkt familiärer und biografischer Entscheidungen.

Daher stehen die Berufe der Elementarpädagogik (Kindergartenpädagogik) im Fokus eines Veränderungsprozesses, dessen Ausgangspunkte die Ausgestaltung, Positionierung und Balance pädagogischer Aufgaben sind, die auch den analytischen und reflexiven Blick auf die eigene Person (pädagogisches Leadership), Organisation, das Management und das System erfordern. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die elementarpädagogischen Professionalitätsansprüche neue Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, bedarf es einer stärkeren Professionalisierung der PädagogInnen im Elementarbereich mit dem Ziel, ihre Handlungskompetenz im Bereich Leitung forschungsgeleitet zu erweitern, damit sie den hochkomplexen neuen Aufgaben angemessen professionell begegnen können. Eine universitäre Weiterbildung ist Ausdruck einer deutlichen höheren Wertschätzung für die Lebensphase der frühen Kindheit.

### **Angestrebte Lernergebnisse**

#### **Grundlagen von Leitung in der Elementarbildung**

Die Absolventinnen und Absolventen können Grundlagen von Leitung in der Elementarbildung wie vorhandene Theorien, Konzepte sozialer Dienstleistungen und institutioneller Übergänge einordnen. Sie können Grundlagen zum Aufbau von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, eines Ehrenamtsmanagements und zur Leitung und Organisation einordnen und exemplarisch transferieren.

## **Elementarpädagogische Handlungsfelder in Leitungsverantwortung**

Die elementarpädagogischen Handlungsfelder in Leitungsverantwortung im Bereich Ermutigungsarbeit, Ernährung und Gesundheit können angewendet werden. Pädagogische Diagnostik und Prävention für Entwicklungs- und Lernprozesse am Beispiel Sprache oder MINT und Bewegung können exemplarisch geplant, unter Berücksichtigung von Interkulturalität, (sozialer) Inklusion und Nachhaltigkeit reflektiert und umgesetzt werden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante ein Semester (18 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (18 ECTS Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

Studienberechtigung (Matura) einer Berufsbildenden Höheren Schule für Kindergartenpädagogik (BHS, 5-jährige Oberstufe) und mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

Studienberechtigung (Matura) und Abschluss eines mindestens 2-jährigen Kollegs für Kindergartenpädagogik und mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

Studienberechtigung (Matura AHS) und Studienberechtigung einer Berufsbildenden Höheren Schule für Kindergartenpädagogik (BHS, 5-jährige Oberstufe) und mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung.

oder

Hochschulreife und Abschluss an einer Fachakademie/Fachschule für Kindergartenpädagogik (D) oder Diplom Kindererzieher/in HF (CH)

oder

Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

	Fach	UE	ECTS-Punkte
1	<b>Grundlagen von Leitung in der Elementarbildung</b> (Theorien, Produktion sozialer Dienstleistungen, Übergänge, Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, Ehrenamtsmanagement, Leitung und Organisation)	40	8
2	<b>Elementarpädagogische Handlungsfelder in Leitungsverantwortung</b> (Ermutigungsarbeit, Ernährung und Gesundheit am Beispiel Catering, Pädagogische Diagnostik und Prävention am Beispiel Sprache oder MINT und Bewegung)	40	8
3	<b>Transferfall aus der beruflichen Praxis (Projektarbeit)</b>	10	2
<b>Gesamt</b>		90	18

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von

Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie die das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

#### **§ 10. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über die Fächer 1 und 2.
- b) Einer Projektarbeit (Transferfall aus der beruflichen Praxis) mit Präsentation und deren positive Beurteilung.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden/Studentin ein Abschlusszeugnis auszustellen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **243. Einrichtung des Universitätslehrganges „Leitung in der Elementarbildung, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Leitung in der Elementarbildung, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

### **244. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Leitung in der Elementarbildung, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Leitung in der Elementarbildung, CP“ wird mit € 3.000,-- festgelegt.

## **245. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Professionalisierung und Professionalität im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die Begleitung von Beschäftigten ist für Organisationen eine zentrale Investition, die als strategisch herausgehobene Aufgabe verstanden wird. Die Personalentwicklung und die damit verbundene Bildungsarbeit ist ein zentraler Bestandteil im Verantwortungsspektrum von Fach- und Führungskräften im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften.

Die Studierenden lernen erprobte Konzepte der Personalentwicklung kennen und sind in der Lage, aus einer Führungsperspektive heraus Personalentwicklung und Bildungspraxis fundiert zu reflektieren und einen Transfer in die Arbeitspraxis herzustellen.

### **Angestrebte Lernergebnisse**

▪

Die Absolventinnen und Absolventen können einschlägige Organisationsstrategien ableiten und sind in der Lage, damit verbundene Aufgaben der Personalentwicklung darzustellen und mit zentralen Führungskompetenzen zu verknüpfen. Sie können organisationsdiagnostische Verfahren sowie zentrale Elemente der Konzeptentwicklung benennen. Sie können Verfahren der Organisationsentwicklung vor dem Hintergrund eigener Praxiserfahrungen einschätzen und reflektieren.

▪

Die Absolventinnen und Absolventen können die pädagogischen Grundlinien der Erwachsenenbildung darlegen. Sie können Möglichkeiten des IT- und webbasierten Lernens bewerten, Methoden des Wissensmanagements und zentrale Methoden der Erwachsenenbildung anwenden. Sie können das in diesem Bereich erworbene Wissen verknüpfen und sachbezogen in Konzepte der Personalauswahl und -entwicklung einbeziehen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante ein Semester (15 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (15 ECTS Punkte).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

	Fach	UE	ECTS-Punkte
1	<b>Personalentwicklung und Organisation</b> (Strategie- und Personalentwicklung, Führung und Personalentwicklung, Organisationsdiagnose und Konzept, Organisationsberatung und Praxistransfer, Soziale Kompetenz)	40	8
2	<b>Lehren und Lernen im Praxisbezug</b> (Grundzüge der Erwachsenenbildung, IT- und webbasiertes Lernen, Wissensmanagement, Methoden der Erwachsenenbildung)	32	7
<b>GESAMT</b>		72	15



## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) Je einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung über die Fächer 1 und 2 und
  - b) der Erstellung und positiven Beurteilung eines „Personalentwicklungskonzeptes“ über die Fächer 1 und 2 und dessen lehrgangsöffentlicher Reflexion

Die Teilnahme an den Fächern des § 8 ist verpflichtend.

- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**246. Einrichtung des Universitätslehrganges „Professionalisierung und Professionalität im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Professionalisierung und Professionalität im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

**247. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Professionalisierung und Professionalität im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Professionalisierung und Professionalität im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“ wird mit € 3.000,- festgelegt.

## **248. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Social Media im Bildungsbereich, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die zunehmende Digitalisierung unserer Kommunikation hat umfassende Auswirkungen auf sämtliche Bereiche unserer Gesellschaft. Es entsteht eine Vielzahl neuer Aufgaben- und Tätigkeitsfelder, die eine eigenständige Handhabung erfordern.

Aus diesem Grund wird auch im Bildungsbereich ein digitales Marketing- und Kommunikationsmanagement benötigt, das über Kenntnisse für den fachlichen Umgang mit digitalen Medien verfügt und damit in der Lage ist, die dafür notwendigen Strukturen strategisch zu planen und operativ umzusetzen.

Ziel des Lehrganges ist es Beschäftigte, Ehrenamtler/innen und interessierte Personen aus humandienstlichen Arbeitsfeldern, der Verwaltung, der Kultur und weiteren Institutionen der Zivilgesellschaft im Bereich Lebensbegleitendes Lernen zu befähigen, digitale Marketing- und Kommunikationsaufgaben spezifisch für den Bildungsbereich anzunehmen und nachhaltig erfolgreich durchzuführen.

### **Angestrebte Lernergebnisse**

Die Absolventinnen und Absolventen können wesentliche Unterschiede und Wirkungsweisen digitaler und klassischer Kommunikation benennen und die Entwicklung digitaler Medien und Trends einschätzen und bewerten. Sie sind in der Lage darzustellen, welche neuronalen Aspekte bei digitalen Kommunikations- und Marketingentscheidungen zu berücksichtigen sind und können die wichtigsten digitalen Kommunikationskanäle bewerten.

Die Absolventinnen und Absolventen analysieren, wie sie die einzelnen Plattformen miteinander vernetzen können. Sie sind in der Lage mit der Internetöffentlichkeit zu agieren und notwendige Krisenkonzepte zu entwerfen. Sie erschließen redaktionelle Inhalte und setzen die Methode des Storytelling um.

Die Absolventinnen und Absolventen erklären, wie sie digitale Medien im Rahmen der internen Kommunikation verwenden können, um Prozesse zu vereinfachen oder z.B. ein Wissensmanagement aufzubauen und vergleichen gängige technische Systeme. Sie sind in der Lage, diese in eine Informationsarchitektur zu integrieren.

Die Absolventinnen und Absolventen diskutieren die relevanten aktuellen rechtlichen Aspekte und können Maßnahmen und Konzepte auf Basis dieser Grundlage konstruieren.

Die Absolventinnen und Absolventen bestimmen die Anforderungen an ein digitales Kommunikationskonzept im Bildungsbereich und sind in der Lage, ein solches eigenständig zu veranschaulichen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ein eigenes Web-Monitoring auszuwählen, zu implementieren und auszuwerten und analysieren Vermarktungsmöglichkeiten. Sie sind in der Lage, eine eigenständige Media-Planung zu erstellen.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante ein Semester (18 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (18 ECTS Punkte)

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

Nr.	Fach		UE	ECTS-Punkte
1	<b>Grundlagen von Social Media im Bildungsbereich</b>			
		(Grundlagen digitales Marketing und Kommunikation, Gängige Kanäle im Überblick, Strategie und Kommunikationsplanung, Implementierung und Aufgabenplanung, Social Enterprise, Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen, Datenschutz)	40	8

2	<b>Methoden von Social Media im Bildungsbereich</b>		
	(Konzeption und Umsetzung, Controlling und Messbarkeit des Erfolgs, Webmonitoring, Mediaplanung und Vermarktung)	40	8
3	<b>Transferfall aus der beruflichen Praxis (Projektarbeit)</b>	10	2
	<b>GESAMT</b>	90	18

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie die das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.  
Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) Je einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung über die Fächer 1 und 2.
  - b) Im Fach 3 ist eine Projektarbeit zu erstellen, zu präsentieren und positiv zu beurteilen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie
  - durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referenten und Referentinnen nach Beendigung des Lehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **249. Einrichtung des Universitätslehrganges „Social Media im Bildungsbereich, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Social Media im Bildungsbereich, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **250. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Social Media im Bildungsbereich, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Social Media im Bildungsbereich, CP“ wird mit € 3.000,-- festgelegt.

## **251. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die globale Bedeutung des Sports nimmt nicht nur in gesundheitspolitischer, sondern auch wirtschaftlicher, sozialer und letztlich auch rechtlicher Hinsicht eine wachsende Bedeutung ein. Die Professionalisierung der Sportvereine und zunehmende Verrechtlichung des Sports verlangt nach Personen, die über tiefere juristische Kompetenzen im Sportrecht verfügen.

Obwohl Sportrecht – eine Querschnittsmaterie aus privatem und öffentlichem Recht - bislang kein eigenes juristisches Fach bildet, nimmt der Rechtsstoff an österreichischen und ausländischen Universitäten eine immer stärker werdende Bedeutung ein. So findet Sportrecht zwar in manchen rechtlichen Grundstudien Berücksichtigung, doch fehlt es bislang an einer kompakten Weiterbildung in Österreich. Diese Lücke wird nun durch den berufsbegleitenden Universitätslehrgang Sportrecht am Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration geschlossen.

Im Rahmen der Module erwerben die TeilnehmerInnen umfassende rechtliche Kenntnisse, die notwendig sind, um den Anforderungen dieser komplexen Querschnittsmaterie in der Praxis gerecht zu werden. Aus dem Blickwinkel jeweiliger praktischer Fragestellungen (etwa der Veranstaltung von Sportevents, des Betriebes sportlicher Ausbildungen unter anderem auch im Schulsektor, der Führung von professionellen und nicht professionellen Sportvereinen, der Rechtsberatung von Profi- und AmateursportlerInnen im Bereich des Arbeits-, Sozial-, Versicherungs-, Steuer- und Vertragsrechts, etc) werden sämtliche relevante juristische Fachgebiete zu Lösungen konsultiert.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

- verfügen über fundierte Kenntnisse im Sportrecht.
- können das erlangte Wissen in der beruflichen Praxis einsetzen und darauf aufbauend den rechtlichen Vorgaben entsprechend agieren, betreuen und beraten.
- sind in der Lage entsprechende sportrechtliche Sachverhalte zu erkennen, zu überprüfen und zu lösen und können dementsprechend gesetzliche Tatbestände auf Lebenssachverhalte anwenden und hieraus die Rechtsfolgen ableiten.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

### **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte).

## § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor)

oder

(2) eine Qualifikation, wie folgt:

1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden)

oder

2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden)

(3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer.

## § 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus 11 Pflichtfächern und 2 Wahlfächern zusammen, wobei ein Wahlfach verpflichtend zu absolvieren ist.

## Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	LV-Art	ECTS	UE
<b>1. Einführung in die Rechtswissenschaften</b>	KS	4	24
<b>2. Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports</b> (Staatliche und private Organisation des Sports, internationale Sportorganisationen, Sportgerichtsbarkeit)	VO	4	28
<b>3. Sportökonomie</b> (Einführung in die Betriebs- und Volkswirtschaftslehre; die wirtschaftliche Bedeutung von Leistungs-, Spitzen- und Breitensport)	VO	4	28
<b>4. Arbeits- und Sozialrecht im Sport</b> (Grundzüge des Vertragsrechts, Sportarbeits- und Sportsozialrecht, Europäisches Arbeits- und Sozialversicherungsrecht)	VO	5	32



<b>5. Haftung im Sport</b> (Haftung des Vereins bzw. der Gesellschaft; Haftung des Trainers/der Trainerin, des Athleten/der Athletin und des Veranstalters/der Veranstalterin, Haftung des (störenden) Zuschauers/ der (störenden) Zuschauerin, Haftung im Amateursport, Versicherungen)	VO	5	32
<b>6. Sportfinanzierung und Steuern im Sport</b> (Sportförderung, Sportsponsoring, Sportwetten, Fernsehrechte, Übertragungs- und Senderechte, Streaming, Finanzierung von Sportstätten, Naming Rights, Steuerrecht im Sport)	VO	5	32
<b>7. Immaterialgüterrecht</b> (Persönlichkeitsrechte, Namen/Bild/ Markenrechte, Urheberrecht und Medienrecht)	VO	6	36
<b>8. Streitbeilegung im Sport</b> (Verbands-/Vereinsgerichtsbarkeit, nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, staatliche Gerichtsbarkeit)	VO	6	36
<b>9. Bau und Betrieb von Sportstätten und das Abhalten von Sportevents</b> (Anlagenrecht, UVP-Recht, Genehmigung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten, Datenschutz bei Sportveranstaltungen und Sicherheit im Sport)	VO	6	36
<b>10. Doping und Strafrecht im Sport</b> (Medizinische und Ethische Fragen zum Doping im Sport, die World Anti-Doping Agency (WADA), die Nationale Antidoping Agentur Austria (NADA ), Strafrecht/Finanzstrafrecht im Sport)	SE	6	36
<b>11. Planspiel</b> Der Sportverein (Organisation eines Profivereins; Rechtsbeziehung Verein – Sportler/Sportlerin; die Spielstätte)	SE	4	24
<b>12. Wahlfach: Fußballrecht</b> (Der ÖFB und die Bundesliga, Lizenzierung und ausgewählte Fragen des Arbeitsrechts im Profifußball, Exkursion Sportstättenbau)	SE	5	32
<b>13. Wahlfach: Berg- und Skirecht</b> (FIS, ÖSV und der Athlet/ die Athletin im ÖSV, Alpinvereine, Sportausübungsrecht, Wegerecht und Haftung im Ski- und Bergsport, Exkursion alpines Sportrecht)	SE	5	32
<b>Gesamt</b>		<b>60</b>	<b>376</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan

und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Pflichtfächer 1 bis 10, sowie über ein Wahlfach.
  - b) der erfolgreichen Teilnahme am Fach 11.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin/Akademischer Experte in Sportrecht“ zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

## **252. Einrichtung des Universitätslehrganges „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **253. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“ wird mit € 8.490,-- festgelegt.

## **254. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Entwicklung und Training sozialer Kompetenzen, Akademische/r Experte/in“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang wird im deutschsprachigen Raum angeboten und dient der Weiterbildung von Personen, die anhand wissenschaftlich fundierter und praktisch orientierter Methoden ihre nachhaltige persönliche und berufliche Weiterentwicklung fördern und eine Erweiterung ihrer Kenntnisse im Bereich Sozialkompetenz erreichen wollen.

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, auf theoretisch fundierter Basis sowie durch praxisnahe Lehr-/Lernmethoden soziale Kompetenzen

- sowohl gezielt an sich selbst weiterzuentwickeln
- als auch die Entwicklung sozialer Kompetenzen bei anderen Personen
- in- und außerhalb von Organisationen nachhaltig fördern zu können.

Der Universitätslehrgang intendiert konkret folgende Lernergebnisse:

- eigene und fremde soziale Kompetenzen kritisch bewerten und Entwicklungspotenziale identifizieren können,
- Entwicklungsprozesse sozialer Kompetenzen erfolgreich planen, gestalten, durchführen und evaluieren können,
- sozialwissenschaftliche Methoden für die Analyse und Lösung von facheinschlägigen Fragen richtig anwenden können,
- zentrale wissenschaftliche Theorien rund um soziale Kompetenzen analysieren und auf reale Situationen anwenden können,
- die Entwicklung sozialer Kompetenzen im Kontext der Persönlichkeits-, Personal- und Organisationsentwicklung einordnen und umsetzen können.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als Weiterbildungsstudium angeboten, welches berufsbegleitend absolviert werden kann. Es besteht aus Präsenz- und Fernstudieneinheiten.

Die Lehrveranstaltungen können in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten werden.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine im Bereich Sozialkompetenz-Vermittlung fachlich ausgewiesene bzw. hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Bei Bedarf kann die Lehrgangsleitung auch aus zwei qualifizierten Personen bestehen, die ihre Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 60 ECTS-Punkte. Er ist berufsbegleitend und dauert 3 Semester.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang gelten:

- (1) ein abgeschlossenes inländisches oder ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) die allgemeine Hochschulreife und 2 Jahre Berufserfahrung oder
- (3) die Studienberechtigung für sozial- oder geisteswissenschaftliche oder vergleichbare Studienrichtungen und 2 Jahre Berufserfahrung oder
- (4) bei fehlender Hochschulreife eine abgeschlossene Berufsausbildung und 5 Jahre Berufserfahrung in einer gehobenen, höherqualifizierten Position (es können auch weitere Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden) und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	LV-Art	UE*	ECTS
	<i>1. Semester</i>			
1	Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Methoden Inhalte: Erkenntnisgegenstände der Sozialwissenschaften, Methoden der Sozialwissenschaften in Grundzügen, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	UE	33	5
2	Pädagogische und lernpsychologische Grundlagen Inhalte: Grundbegriffe der Pädagogik mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung bzw. Weiterbildung, Einführung in Methodik und Didaktik, Einführung in die Psychologie des Lernens und Lehrens; Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht	VO	33	4
3	Entwicklung sozialer Kompetenzen Inhalte: Analyse und Optimierung eigener sozialer Kompetenzen, Analyse fremder sozialer Kompetenzen, Methoden- und Inhaltsentwicklung, Fallstudien zur Entwicklung sozialer Kompetenzen	UE	33	6
4	Methoden der Vermittlung sozialer Kompetenzen Inhalte: Analyse des Entwicklungsbedarfs betreffend soziale Kompetenzen, Auswahl geeigneter Vermittlungs- bzw. Trainingsmethoden, zielgruppenadäquate und nachhaltige Entwicklung sozialer Kompetenzen, Methoden zur Evaluation	UE	33	5

	<i>2. Semester</i>			
5	Praxisfelder der Sozialkompetenz-Entwicklung (Ringvorlesung von Experten aus der Praxis) Inhalte: Vorträge und Fallstudien von renommierten Praktikern, Erkundung von Anwendungsmöglichkeiten der Sozialkompetenz-Entwicklung	VO	49	6
6	Einführung in die Soziologie Inhalte: Erkenntnisgegenstände der Soziologie, Querverbindungen zur Sozialpsychologie, Gesellschaft – Gruppe – Individuum, Rollen und Rollenkonflikte, soziales Handeln, sozialer Tatbestand, Integration und Desintegration, soziale Normen, sozialer Wandel, Anwendung soziologischer Erkenntnisse für die Arbeit im Bereich der Entwicklung und der Vermittlung sozialer Kompetenzen	KS	33	5
7	Einführung in die Sozialpsychologie Inhalte: Erkenntnisgegenstände der Sozialpsychologie, Querverbindungen zur Soziologie, grundlegende Axiome der Sozialpsychologie, Anwendung sozialpsychologischer Erkenntnisse für die Arbeit im Bereich der Entwicklung und der Vermittlung sozialer Kompetenzen	KS	33	5
8	Personal- und Organisationsentwicklung Inhalte: Hauptgebiete, Erkenntnisgegenstände, Aufgaben, Ziele, Inhalte, Methoden und Evaluation der betrieblichen Personal- und Organisationsentwicklung, Analyse von Fallstudien	KS	33	5
	<i>3. Semester</i>			
9	Erstellung und Bewertung von Trainingskonzepten für soziale Kompetenzen	KS	20	3
10	Praxismodul zur Durchführung von Sozialkompetenz-Trainings Inhalte: Konkrete Ausbildung für die Durchführung von Sozialkompetenz-Trainings, Arten des Coachings, Didaktik von Sozialkompetenz-Trainings, Evaluation	KS	48	5
11	Repetitorium zur Abschlussarbeit und zum Abschlusskolloquium	AG	10	3
12	Abschlussarbeit			8
	Summe		358	60

*\* in den Präsenzzeiten*

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zugrunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden

mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-Pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, diese besteht aus:

- a) Fachprüfungen in Form von schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die Fächer 1-10 des Curriculums.
- b) Abfassung der Abschlussarbeit als Hausarbeit, die den aktuellen wissenschaftlichen Standards formal und inhaltlich entspricht.
- c) Abschlusskolloquium am Ende des Studiums. Gegenstand dieser mündlichen Prüfung sind alle Fächer des Curriculums sowie die Verteidigung der Abschlussarbeit.
- d) erfolgreiche Teilnahme an dem Fach 11.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch die regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem Absolventen bzw. der Absolventin ist die Bezeichnung „Akademischer Experte für Entwicklung und Training sozialer Kompetenzen“ bzw. „Akademische Expertin für Entwicklung und Training sozialer Kompetenzen“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **255. Einrichtung des Universitätslehrganges „Entwicklung und Training sozialer Kompetenzen, Akademische/r Experte/in“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Entwicklung und Training sozialer Kompetenzen, Akademische/r Experte/in“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

**256. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Entwicklung und Training sozialer Kompetenzen, Akademische/r Experte/in“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Entwicklung und Training sozialer Kompetenzen, Akademische/r Experte/in“ wird mit € 7.900,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats